

2170-5-1-A

Verordnung
zur Ausführung des
Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes
(AVPfleWoqG)¹⁾

Vom 27. Juli 2011

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-A),
die Bayerische Staatsregierung,

2. Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-A),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Umwelt und Gesundheit

folgende Verordnung:

¹⁾ § 59 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 vom 3. März 2011 (ABl L 59 S. 4)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Bauliche Mindestanforderungen

- § 1 Anwendungsbereich; Allgemeine Anforderungen
- § 2 Bauliche Grundanforderungen
- § 3 Wohnflächen
- § 4 Wohnplätze
- § 5 Abschiedsraum
- § 6 Gemeinschaftsräume
- § 7 Therapieräume
- § 8 Sanitäre Anlagen
- § 9 Rufanlage, Telekommunikationsanschluss
- § 10 Fristen zur Angleichung

Teil 2

Personelle Mindestanforderungen

- § 11 Allgemeine Anforderungen
- § 12 Eignung der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung
- § 13 Persönliche Ausschlussgründe
- § 14 Leitung mehrerer stationärer Einrichtungen, Personalunion von Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung
- § 15 Betreuende Tätigkeiten
- § 16 Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte
- § 17 Fort- und Weiterbildung

Teil 3

Mitwirkung und Teilhabe

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 18 Allgemeine Anforderungen
- § 19 Aufgaben des Trägers und der Einrichtungsleitung

Abschnitt 2

Wahl und Zusammensetzung der Bewohnervertretung

- § 20 Wahlberechtigung
- § 21 Wählbarkeit
- § 22 Zahl der Mitglieder der Bewohnervertretung
- § 23 Bestellung des Wahlausschusses
- § 24 Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- § 25 Wahlverfahren
- § 26 Wahlschutz und Wahlkosten
- § 27 Wahlanfechtung
- § 28 Mitteilung an die zuständige Behörde

Abschnitt 3

Amtszeit der Mitglieder der Bewohnervertretung

- § 29 Amtszeit
- § 30 Neuwahl der Bewohnervertretung
- § 31 Ende der Mitgliedschaft
- § 32 Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Abschnitt 4

Tätigkeit der Bewohnervertretung

- § 33 Vorsitz
- § 34 Sitzungen der Bewohnervertretung
- § 35 Beschlüsse der Bewohnervertretung
- § 36 Bewohnerversammlung

Abschnitt 5

Stellung der Mitglieder der Bewohnervertretung; Verschwiegenheitspflicht

- § 37 Stellung der Mitglieder der Bewohnervertretung
- § 38 Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt 6

Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnervertretung

- § 39 Aufgaben der Bewohnervertretung
- § 40 Mitbestimmung
- § 41 Form und Durchführung der Mitbestimmung

- § 42 Mitwirkung
- § 43 Form und Durchführung der Mitwirkung

Abschnitt 7

Bewohnerfürsprecherin und Bewohnerfürsprecher

- § 44 Bestellung und Aufgaben
- § 45 Aufhebung der Bestellung

Abschnitt 8

Teilhabe

- § 46 Teilhabe

Teil 4

Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften, Datenschutzrechtliche Bestimmungen; Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten; Sachverständiger Dritter

- § 47 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften, Datenschutzrechtliche Bestimmungen
- § 48 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 49 Begriff des sachverständigen Dritten

Teil 5

Befreiungen und Abweichungen; Ordnungswidrigkeiten

- § 50 Befreiungen und Abweichungen von baulichen Mindestanforderungen
- § 51 Befreiungen und Abweichungen von personellen Mindestanforderungen
- § 52 Ordnungswidrigkeiten

Teil 6

Allgemeine Vorschriften zur Weiterbildung

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 53 Regelungsbereich
- § 54 Zielsetzung
- § 55 Weiterbildungsform
- § 56 Anrechnung gleichwertiger Qualifikationen

- § 57 Gesamtverantwortung; Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen; Anzeigepflicht
- § 58 Gleichgestellte Weiterbildungen
- § 59 Gleichgestellte Weiterbildungen auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG

Abschnitt 2

Prüfung

- § 60 Prüfungsausschuss
- § 61 Prüfungsformen und Leistungsnachweise
- § 62 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 63 Durchführung der Prüfungen
- § 64 Nachteilsausgleich
- § 65 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis
- § 66 Bewertung der Prüfungsergebnisse
- § 67 Festsetzung der Prüfungsergebnisse
- § 68 Wiederholung von Prüfungen
- § 69 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße
- § 70 Fehlzeiten

Abschnitt 3

Zeugnis, Nachweis, Urkunde

- § 71 Zeugnis und Nachweis
- § 72 Urkunde

Teil 7

Besondere Vorschriften zur Weiterbildung

Abschnitt 1

Einrichtungsleitung

- § 73 Qualifikationsziele
- § 74 Zugangsvoraussetzung
- § 75 Anforderungen an die Leitung der Weiterbildung
- § 76 Inhalt und Umfang
- § 77 Weiterbildungsbezeichnung

Abschnitt 2

Pflegedienstleitung

- § 78 Qualifikationsziele
- § 79 Zugangsvoraussetzung
- § 80 Anforderungen an die Leitung der Weiterbildung
- § 81 Inhalt und Umfang
- § 82 Weiterbildungsbezeichnung

Abschnitt 3

Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung

- § 83 Qualifikationsziele
- § 84 Zugangsvoraussetzung
- § 85 Anforderungen an die Leitung der Weiterbildung
- § 86 Inhalt und Umfang
- § 87 Weiterbildungsbezeichnungen

Abschnitt 4

Praxisanleitung

- § 88 Qualifikationsziele
- § 89 Zugangsvoraussetzung
- § 90 Anforderungen an die Leitung der Weiterbildung
- § 91 Inhalt und Umfang
- § 92 Weiterbildungsbezeichnung

Abschnitt 5

Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang, Kenntnisprüfung

- § 93 Eignungsprüfung
- § 94 Anpassungslehrgang
- § 95 Kenntnisprüfung

Teil 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 96 Zuständigkeit
- § 97 Übergangsregelung
- § 98 Inkrafttreten und Ersetzung von Bundesrecht

Anlage 1 Module der Weiterbildung zur Einrichtungsleitung

Anlage 2 Module der Weiterbildung zur Pflegedienstleitung

Anlage 3 Module der Weiterbildung Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung

Anlage 4 Module der Weiterbildung zur Praxisanleitung

Teil 1

Bauliche Mindestanforderungen

§ 1

Anwendungsbereich; Allgemeine Anforderungen

(1) Stationäre Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG), die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie die Mindestanforderungen des Abs. 2 sowie der §§ 2 bis 9 erfüllen, soweit nicht nach §§ 10, 50 oder 97 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei der räumlichen und baulichen Gestaltung ist der fachlichen Konzeption Rechnung zu tragen und der voraussehbare sich verändernde behinderungs- und altersbedingte Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen und einzuplanen.

§ 2

Bauliche Grundanforderungen

(1) ¹Stationäre Einrichtungen und ihre Anlagen müssen entsprechend der DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, Ausgabe 2011 barrierefrei erreicht und genutzt werden können²⁾. ²Wenn die Schwere der Behinderung der Bewohnerinnen und Bewohner es erfordert, müssen auch die Wohnplätze und ihre

²⁾ DIN 18040-2:2011-9, Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen; Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin

Sanitärräume uneingeschränkt mit dem Rollstuhl entsprechend der Norm nutzbar sein.³Satz 1 gilt nicht für Räume, die ausschließlich für das Personal zugänglich sind.

(2) ¹In stationären Einrichtungen für pflegebedürftige Volljährige (stationäre Einrichtungen der Pflege) müssen Lagerräume und Fäkalienspülräume in jedem Stockwerk mit Wohnplätzen vorhanden sein.²In stationären Einrichtungen für volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinn des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) müssen Funktionsräume und Fäkalienspülen in ausreichender Zahl vorhanden sein, wenn das Einrichtungskonzept einen eindeutigen Schwerpunkt auf pflegerische Versorgung legt oder die tatsächliche Zusammensetzung der Bewohnerschaft es erfordert.

§ 3

Wohnflächen

(1) Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt entsprechend der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2346).

(2) Die Grundflächen von Wintergärten, Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen werden bei der Berechnung der Wohnfläche nicht berücksichtigt.

§ 4

Wohnplätze

(1) Wohnplätze dienen sowohl dem dauerhaften Wohnen der Bewohnerinnen und Bewohner als auch ihrer Betreuung und Versorgung.

(2) ¹Der Wohnplatz für eine Person muss mindestens einen Wohn-Schlaf-Raum mit einer Wohnfläche von 14 m², der Wohnplatz für zwei Personen mindestens einen Wohn-Schlaf-Raum mit einer Wohnfläche von 20 m² umfassen. ²Hierbei nicht enthalten ist ein zugehöriger Sanitärraum sowie ein etwaiger Vorraum, auch wenn er nicht baulich abgetrennt ist.

(3) ¹In den stationären Einrichtungen muss ein angemessener Anteil der Wohnplätze als Einzelwohnplätze ausgestaltet sein. ²Wohnplätze für mehr als zwei Personen sind unzulässig.

(4) In einer stationären Einrichtung, die Wohnplätze für zwei Personen vorhält, muss mindestens ein zusätzlicher Wohn-Schlaf-Raum für eine Person zur vorübergehenden Nutzung vorhanden sein.

(5) Die Wohnplätze müssen unmittelbar von einem Flur oder einem gruppenbezogenen Gemeinschaftsraum erreichbar sein, der den Bewohnerinnen und Bewohnern, dem Personal und den Besuchern allgemein zugänglich ist.

(6) Die Türen zu den Wohnplätzen müssen abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.

§ 5

Abschiedsraum

Sofern Wohnplätze für zwei Personen vorgesehen werden, soll ein Abschiedsraum vorgehalten werden.

§ 6

Gemeinschaftsräume

(1) ¹Gemeinschaftsräume dienen insbesondere der Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und sind nach dem fachlichen Konzept der stationären Einrichtung zu gestalten. ²Besteht eine stationäre Einrichtung aus mehreren Gebäuden, muss in jedem Gebäude mindestens ein Gemeinschaftsraum vorhanden sein. ³Jeder Wohngruppe oder jedem Wohnbereich ist ein eigener Gemeinschaftsraum in räumlicher Nähe zu den Wohnplätzen der Bewohnerinnen und Bewohner zuzuordnen. ⁴Er muss so angelegt sein, dass grundsätzlich alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngruppe oder eines Wohnbereichs an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können.

(2) Die Fläche der Gemeinschaftsräume muss mindestens 1,5 m² je Bewohnerin und Bewohner, mindestens jedoch 20 m² betragen.

§ 7

Therapieräume

¹In jedem Gebäude sind Therapieräume entsprechend dem verfolgten fachlichen Konzept in der erforderlichen Anzahl und Größe vorzusehen. ²Eine Kombination mit Gemeinschaftsräumen ist zulässig, wenn die jeweilige Nutzungsmöglichkeit der Räume nicht unangemessen eingeschränkt wird.

§ 8

Sanitäre Anlagen

(1) Jeder Wohn-Schlaf-Raum muss einen direkten Zugang oder einen Zugang über einen Vorraum zu einem Sanitärraum haben.

(2) ¹Bei Badewannen-, Dusch- und Waschtischarmaturen ist ein Verbrühungsschutz erforderlich. ²Alle sanitären Anlagen müssen über geeignete Haltegriffe verfügen.

(3) In stationären Einrichtungen der Pflege muss für jeweils bis zu 40 Bewohnerinnen und Bewohner mindestens ein Pflegebad zur Verfügung stehen.

§ 9

Rufanlage, Telekommunikationsanschluss

(1) ¹Wohn-Schlaf-Räume, Sanitäräume, Therapieräume und Gemeinschaftsräume, die von pflegebedürftigen Menschen genutzt werden, müssen jeweils mit einer geeigneten Rufanlage ausgestattet sein. ²In Wohn-Schlaf-Räumen von Pflegebedürftigen muss die Rufanlage von jedem Bett aus bedient werden können. ³Für den Begriff der Pflegebedürftigkeit gelten die Bestimmungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) entsprechend.

(2) Jeder Wohnplatz soll über einen Telekommunikationsanschluss verfügen.

§ 10

Fristen zur Angleichung

(1) ¹Für stationäre Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb sind oder für die eine Baugenehmigung beantragt ist und die die Mindestanforderungen der § 1 Abs. 2 und §§ 2 bis 9 nicht erfüllen, gilt eine Angleichungsfrist von fünf Jahren. ²Die zuständige Behörde kann auf Antrag längere angemessene Fristen zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen einräumen. ³Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist eingereicht werden. ⁴Die Frist für die Angleichung nach Satz 2 endet bei grundlegenden Modernisierungsmaßnahmen, spätestens jedoch 25 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Abweichend von Abs. 1 finden § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 3 keine Anwendung auf stationäre Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen, die bei